

Damals war ich noch zweifelhaft, ob die Zusätze, welche in der einzigen uns von der vierten Recension der Chronik erhaltenen Hs. stehen, sämmtlich von dem Bearbeiter dieser Redaction herrühren¹ oder erst später interpoliert worden sind. Jetzt habe ich keinen Zweifel mehr, dass sie von jenem Bearbeiter herrühren, da ein Theil von ihnen schon im J. 1276 aus einer Hs. dieser Redaction in einen Codex der zweiten Recension, der sich zweifellos im Dominikanerkloster zu Erfurt befand, interpoliert, aus dieser verlorenen Hs. in die Hss. B 4. 5. 5^a. D übergegangen ist². Auch ist sicher, dass auch diese vierte Redaction im Erfurter Minoritenconvent hergestellt ist, da ihre Zusätze zum grossen Theil aus demselben Quellenmaterial hergenommen sind, welches schon der ursprüngliche Verfasser der Chronik bis 1261 benutzte. Auch das ist mir kaum zweifelhaft, wenn auch nicht ganz sicher nachweisbar, dass der ursprüngliche Verfasser auch der Bearbeiter der vierten Recension war³.

In den Zusätzen dieser Redaction (der Hs. C 2) finden sich vom J. 1083 an bis 1254 (1255) manche Stellen, welche bemerkenswerthe Uebereinstimmung mit der Cron. S. Petri zeigen. Wohl der erste Theil dieser Chronik, der bis 1208 (1209) reicht, aber nicht der zweite, der erst 1276 schliesst, hätte in dieser vierten Bearbeitung, welche im J. 1271 vorgenommen wurde, benutzt sein können. Die ersten jener Zusätze zu 1083. 1088. 1096⁴ stimmen fast ganz wörtlich mit Cron. S. Petri, aber auch mit den Ann. S. Albani überein, da sie aus dem Würzburgisch-Mainzischen Annalen-Exemplar in die Chronik wörtlich aufgenommen sind. Aber zu 1083 hat die Hs. C 2: 'et pestilencia magna facta est'⁵ mit Ann. S. Albani, die Cron. S. Petri dagegen:

1) Bei diesem Zweifel bemerkte ich SS. XXIV, 177 sq., dass diese Zusätze in der Cron. S. Petri nicht mit abgeschrieben seien. Th. Ilgen und R. Vogel, Gesch. des thüringisch-hessischen Erbfolgekrieges (Sep.-Abdruck aus der Zeitschr. d. V. f. hessische Gesch. N. F. Bd. X) S. 6 haben das so aufgefasst, als ob ich behauptet hätte, diese Zusätze zeigten keine Uebereinstimmung mit der Chronik von St. Peter, und erweisen das Gegentheil durch Vergleichung von einer Stelle, für welche ich, wie für andere, ausdrücklich auf die Cron. S. Petri verwiesen hatte. Daher habe ich die mir zugeschobene Behauptung nicht aufstellen können. Aber ich hätte da einen präciseren Ausdruck wählen müssen. Es ist aber in der That auffällig, dass die Monum. Erphurt. p. 659, N. *; p. 670, N. * stehenden Zusätze der Hs. C 2 in der Cron. S. Petri nicht mit abgeschrieben sind, wenigstens gilt das von der zweiten Stelle. 2) Vgl. Monum. Erphesfurt. p. 504 sq. 509. 3) Cf. ib. p. 510 sq. 4) Monum. Erphesfurt. p. 632. 634 sq. 5) Wie auch die Würzburger Chronik hatte, Buchholz S. 46.